

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1386

KR.Nr. I 0071/2016 (FD)

Interpellation Fraktion SVP: Affäre bei der Pensionskasse Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Im Zusammenhang mit der Affäre bei der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Kalenderjahr 2015 wurden von der PKSO bekanntlich CHF 3,0 Mio. Risikobeiträge zu wenig eingezogen. Die PKSO wird durch Steuergelder ausfinanziert. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Versäumnis und was hält er von rückwirkender Einforderung dieser Beiträge?
2. Wann wurde der Regierungsrat über dieses Versäumnis (1.0 statt 1.5 Prozent) orientiert?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die erfolgtelohneinstufung des Direktors der PKSO? Ist diese - auch im Vergleich zu anderen Chefbeamten des Kantons Solothurn - aus Sicht des Regierungsrates gerechtfertigt?
4. Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Direktor der PKSO nächstes Jahr in die Lohnklasse 29 eingestuft werden wird?
5. Wurden bei der PKSO, abgesehen vom Direktor, noch weitere Personen neu eingestuft? Wenn ja, um wie viele Angestellte handelt es sich und wie hoch sind die Lohnerhöhungen - einzeln und insgesamt - inkl. Sozialleistungen ausgefallen?
6. Wie gross ist das Vertrauen des Regierungsrates in die Verantwortungsträger der PKSO?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammensetzung des Personalausschusses und der Verwaltungskommission der PKSO?

2. Begründung

Kürzlich wurde bekannt, dass die PKSO im vergangenen Jahr CHF 3,0 Mio. Risikobeiträge zu wenig eingezogen hat, obwohl die PKSO nach wie vor ein Milliardenloch aufweist, das v.a. von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern gestopft werden muss. Nichtsdestotrotz wurde der Lohn des Direktors stark erhöht - und dies offenbar sogar rückwirkend. Nach Ansicht der Interpellanten geht es weniger um die Frage, ob diese Erhöhung gerechtfertigt war oder nicht, als vielmehr um die moralischen Aspekte, die in dieser ganzen Angelegenheit zum Tragen kommen. Es ist wichtig - und für die Öffentlichkeit von grosser Bedeutung - zu wissen, welche Haltung die Regierung in dieser Affäre einnimmt. Dies auch deshalb, weil im Falle einer neuen Unterdeckung die Politik wieder gefragt sein würde und die Bevölkerung zu bezahlen hätte.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Solothurn. Mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) verlangte der Bundesgesetzgeber, dass die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen verselbständigt und entpolitisiert

werden. Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat am 28. September 2014 der Ausfinanzierung der PKSO und damit auch der vom Bundesgesetzgeber verlangten Selbstständigkeit der PKSO im Grundsatz zugestimmt. Mit Erlass des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG; BGS 126.581) per 1. Januar 2015 wurde ein Teil der hierfür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen geschaffen. Als oberstes Organ trägt seither die Verwaltungskommission der PKSO (VK PKSO) die Verantwortung für die Pensionskasse. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wählt einzig noch die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber mit Ausnahme der Vertretung der Träger der Volksschulen und nimmt selber mit einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Regierungsrat Einsitz in der VK PKSO. Die administrative Unterstellung der PKSO zum Finanzdepartement des Kantons Solothurn wurde per Ende 2014 aufgehoben.

Um die Frage der Autonomie der PKSO gegenüber dem Kanton Solothurn, namentlich im Personalrecht, weiter zu klären, entschloss sich die PKSO in Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn verschiedene Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Die Gutachten haben dabei aufgezeigt, dass der Wille des Bundesgesetzgebers, die Autonomie der Vorsorgeeinrichtung zu stärken und die Rolle des Kantons auf die Regelung der Grundzüge zu beschränken, nicht vollständig umgesetzt ist. Als Folge dieser Erkenntnisse erarbeitet das Finanzdepartement zurzeit Botschaft und Entwurf über die Änderung von fünf kantonalen Gesetzen, mit dem Ziel die Entflechtung zwischen PKSO und Kanton Solothurn möglichst vollständig zu vollziehen. Die Vorlage mit Änderung des Staatspersonalgesetzes, des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, des Verantwortlichkeitsgesetzes, des Kantonsratsgesetzes sowie des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird dem Parlament voraussichtlich gegen Ende 2016 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Als Folge der Unabhängigkeit wurden die nachfolgenden Fragen 1 und 5 von der Verwaltungskommission PKSO beantwortet und werden nachfolgend unverändert wiedergegeben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Im Kalenderjahr 2015 wurden von der PKSO bekanntlich CHF 3,0 Mio. Risikobeiträge zu wenig eingezogen. Die PKSO wird durch Steuergelder ausfinanziert. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Versäumnis und was hält er von rückwirkender Einforderung dieser Beiträge?

Die Beurteilung der Sachlage steht gemäss BVG alleine der VK PKSO zu. Wir haben keine Aufsichtskompetenzen, folgerichtig keinen Einblick in die Unterlagen der PKSO und können uns deshalb auch nicht zu Entscheiden der VK PKSO äussern. Wir haben die VK PKSO gebeten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Antwort der VK PKSO: „Das Versäumnis wurde anlässlich der Erstellung des Versicherungstechnischen Gutachtens durch den Experten im Juli 2015 festgestellt. Im August 2015, an der ausserordentlichen VK-Sitzung, konnten die Auswirkungen auf die Risikoschwankungsreserve des Jahres 2015 noch nicht beurteilt werden. Die Verwaltungskommission hat im November 2015 erneut eine Beurteilung über die Höhe der Risikobeiträge vorgenommen und gelangte im Einvernehmen mit dem Experten und der Revisionsstelle zum Schluss, die im Jahr 2015 bereits erhobenen Risikobeiträge reichen aus, um die Risikoschwankungsreserve maximal zu äufnen. Diese Annahme bestätigt sich mit der Jahresrechnung 2015. Wie in den vergangenen Jahren konnte 2015 der Überschuss aus der Risikoschwankungsreserve der Erfolgsrechnung gutgeschrieben werden. Vom Überschuss von CHF 4.9 Mio. profitierte die gesamte Kasse. Die Risikobeiträge werden dem Risikoverlauf angepasst. Sowohl das Gesetz über die Pensionskasse (PKG) als auch das Vorsorgereglement (VOR) enthalten eine entsprechende Bestimmung, wonach der Risikobeitrag jederzeit (per Stichtag) erhöht oder reduziert werden kann.“

3.2.2 Zu Frage 2

Wann wurde der Regierungsrat über dieses Versäumnis (1.0 statt 1.5 Prozent) orientiert?

Beat Käch, Präsident der VK PKSO, und Regierungsrat Roland Heim wurden am 7. Juli 2015 per E-Mail durch den Versicherungsexperten der PKSO, Christoph Furrer, über die fehlerhafte Erhebung der Risikobeiträge orientiert. Es wurde sofort eine ausserordentliche Sitzung der VK PKSO einberufen, um die Lage zu beurteilen und eventuelle Sofortmassnahmen anzuordnen. Die VK PKSO musste den Regierungsrat nicht informieren (siehe dazu die Einleitung zur Frage 1). Der Gesamregierungsrat wurde gegen Ende des Jahres 2015 durch den Finanzdirektor kurz über den Entscheid der Verwaltungskommission orientiert.

3.2.3 Zu Frage 3

Wie beurteilt der Regierungsrat die erfolgte Lohneinstufung des Direktors der PKSO? Ist diese - auch im Vergleich zu anderen Chefbeamten des Kantons Solothurn - aus Sicht des Regierungsrates gerechtfertigt?

Wir können auch dazu keine Antwort geben. Dem Personal- und Organisationsausschuss (POA) steht es frei, eine Empfehlung betreffend Einreihung einer Funktion beim Personalamt einzuholen und diese allenfalls umzusetzen. Mit der Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG; BGS 126.1) hat sich namentlich das Gutachten von Prof. Gächter, Universität Zürich, befasst. Dieses kommt klar zum Schluss, dass das StPG in weiten Teilen vom übergeordneten BVG verdrängt wird, weil es in unzulässiger Weise in den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers eingreift, weshalb wichtige Kompetenzen des StPG nicht mehr beim Regierungsrat liegen. So ist der Regierungsrat namentlich nicht mehr Anstellungsbehörde (§ 19 Abs. 2 StPG), vielmehr kommt diese Befugnis inklusive Lohneinstufung des Personals der PKSO einzig noch der Verwaltungskommission der PKSO oder einer von diesem berufenen Ausschuss zu. Bei der PKSO ist für diese Aufgaben grundsätzlich der POA zuständig, welcher allenfalls auch einen Vergleich mit der Verwaltung vornehmen müsste und für die Beantwortung der vorliegenden Fragen zuständig wäre.

3.2.4 Zu Frage 4

Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Direktor der PKSO nächstes Jahr in die Lohnklasse 29 eingestuft werden wird?

Gemäss Aussagen der VK PKSO anlässlich der Medienorientierung gehen wir davon aus, dass in nächster Zeit keine weitere Neueinreihung des Direktors geplant ist. Wie aber unter Frage 3 erläutert, ist für eine allfällige Neueinstufung des Direktors der PKSO einzig die VK PKSO bzw. der POA und nicht der Regierungsrat zuständig.

3.2.5 Zu Frage 5

Wurden bei der PKSO, abgesehen vom Direktor, noch weitere Personen neu eingestuft? Wenn ja, um wie viele Angestellte handelt es sich und wie hoch sind die Lohnerhöhungen - einzeln und insgesamt - inkl. Sozialleistungen ausgefallen?

Aus bekannten Gründen wurde auch diese Frage der VK PKSO vorgelegt.

Antwort der VK PKSO: „In Artikel 86 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist der Umfang der Schweigepflicht geregelt. Die PKSO gibt deshalb keine verwaltungsinternen Geschäftsfälle bekannt. Überprüfungen von Lohneinstufungen

werden generell periodisch durchgeführt. Aufgrund der neuen Zuständigkeiten wurden die Lohneinreichungen vom Personal- und Organisationsausschuss der Verwaltungskommission einer Überprüfung unterzogen. Diese erfolgte nach der Bereso-Systematik in Zusammenarbeit mit dem Personalamt. Dabei wurde festgestellt, dass insgesamt fünf Funktionen zu tief eingereicht sind, unter anderem der Direktor. Die Lohnanpassungen führten insgesamt zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten um rund 2 Franken pro Destinatär. Damit liegen sie weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt der anderen Kassen. Sie haben weder einen Einfluss auf die finanzielle Lage der Kasse noch auf die Höhe der Renten. Die Rechnungslegung der PKSO erfolgt nach Swiss GAAP FER Nr. 26. Eine Offenlegung der Gehälter und Entschädigungen ist in diesem Standard nicht vorgesehen. Da die PKSO Wert auf Transparenz legt, werden im nächsten Geschäftsbericht die Entschädigungen summarisch offen dargelegt.“

3.2.6 Zu Frage 6

Wie gross ist das Vertrauen des Regierungsrates in die Verantwortungsträger der PKSO?

Der Regierungsrat wählt gemäss § 16 Abs. 4 PKG die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber der VK PKSO, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen. Der Regierungsrat spricht den von ihm gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber weiterhin sein Vertrauen aus.

3.2.7 Zu Frage 7

Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammensetzung des Personalausschusses und der Verwaltungskommission der PKSO?

Die paritätische Zusammensetzung der VK PKSO ergibt sich aus Art. 51 BVG. Die Mitglieder des POA werden von der VK PKSO gewählt. Wir haben mit Ausnahme der von uns gewählten fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber der VK PKSO (zwei Vertreter oder Vertreterinnen werden von den Trägern der Volksschule gewählt) keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der VK PKSO oder des POA.

Die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer wurden bislang von der Delegiertenversammlung und diejenige der Arbeitgeber durch den Regierungsrat gewählt. Ein neues Wahlreglement für die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer ist zurzeit bei der VK PKSO in Bearbeitung. Neu werden die Arbeitnehmervertretungen voraussichtlich durch die Verbände beziehungsweise direkt durch die Versicherten zur Wahl vorgeschlagen. Übertrifft die Anzahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Sitze der Arbeitnehmer findet in Zukunft voraussichtlich eine schriftliche Wahl durch die versicherten Personen der PKSO statt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Kantonale Pensionskasse Kanton Solothurn
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat